

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Den Vorsitzenden des Umweltausschusses  
Herrn Klaus Klinckhamer

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2992

Flintbek, 02. November 2011



Böhnhusener Weg 6  
24220 Flintbek  
Tel. 0 43 47 / 90 87 0  
Fax 0 43 47 / 90 87 20  
jagdverband-sh@t-online.de  
<http://www.ljv-sh.de>



**PRONATUR**  
Schleswig-Holstein

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1710**

**Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. zum o. g. Betreff mit dem Hinweis, dass unser Präsident, Herr Dr. Klaus- Hinnerk Baasch, den Termin der mündlichen Anhörung wahrnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Behrens

Geschäftsführer des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein e. V.





Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Den Vorsitzenden des Umweltausschusses  
Herrn Klaus Klinckhamer  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Böhnhusener Weg 6  
24220 Flintbek  
Tel. 0 43 47 / 90 87 0  
Fax 0 43 47 / 90 87 20  
jagdverband-sh@t-online.de  
<http://www.ljv-sh.de>



Flintbek, 02. November 2011

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP/ Drucksache 17/1710 Ihr Zeichen: L212/ Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

zu dem o. g. uns übersandten Gesetzentwurf nimmt der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Regelungen begrüßt der Landesjagdverband ausdrücklich, insbesondere auch die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung der Abschussplanung.

**A)** Diese Regelungen sind aber gerade unter den Stichworten „Bürokratieabbau“, „flächendeckende Bejagung des gesamten Lebensraumes einer Schalenwildart“ und der „Anpassung der Schalenwildbestände an die landeskulturellen Verhältnisse“ um zwei Punkte zu erweitern:

#### **1. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein schlägt die Erweiterung des § 10 (Hegegemeinschaft) Landesjagdgesetz um folgenden § 10 Abs. 4 vor:**

*„Ist eine Hegegemeinschaft zur Bewirtschaftung von Hochwildbeständen, insbesondere zur Umsetzung der Hege- und Bejagungsrichtlinien (§ 17 Abs. Satz 2 LJagdG), zur Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse oder zum Schutz von in ihrem Bestand gefährdeten Niederwildarten erforderlich und bleibt die Aufforderung der Jagdbehörde zur Bildung einer Hegegemeinschaft im Sinne des § 10a Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erfolglos, so entsteht die Hegegemeinschaft, wenn mehr als 75 v. H. der Jagd Ausübungsberechtigten, die gleichzeitig mehr als 75 v. H. der Grundflächen der für eine Hegegemeinschaft in Betracht kommenden Reviere vertreten müssen, sich für deren Bildung ausgesprochen haben. Die Regelungen*

dieses Absatzes gelten entsprechend für die Erweiterung einer Hegegemeinschaft. Größe und Begrenzung der Hegegemeinschaft werden von der Jagdbehörde auf Vorschlag der Kreisjägerschaft(en) der Landesjägerschaft nach Anhörung des Jagdbeirates festgelegt. Innerhalb dieser Hegegemeinschaft bilden die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Jagdbehörde. § 31 Abs. 3 Landesjagdgesetz gilt entsprechend. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Kommunalaufsicht gelten sinngemäß. Die Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der Obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Fall ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen sowie die Vorschriften der Abschussregelung (§ 17 LJagdG) gelten entsprechend“.

### **Begründung:**

Großräumig lebendes Wild, wie Dam- und Rotwild erfordert eine **flächendeckende Bejagung** des gesamten Lebensraums dieser Wildarten. Aus dem Kreise der Kreisjägermeister kamen wiederholt Klagen, dass sich in Hegegemeinschaften Reviere dem gemeinschaftlich vorgeschlagenen Abschuss aus untergeordneten Gründen (z. B. Revier erhält durch demokratisch gefassten Beschluss der Hegegemeinschaft nicht die gewünschte Anzahl von kapitalen Trophäenträgern) entziehen.

Der freiwillige Zusammenschluss als nicht eingetragener Verein soll auch weiterhin die Regel sein. Jedoch soll die „Pflichthegegemeinschaft“ nur als letztes Mittel eine flächendeckende Bejagung sicherstellen.

Die vorgesehene Regelung war übrigens bereits dem Inhalt nach in § 9 Abs. 3 LJagdG a. F. von 1976 – 1999 enthalten.

Die eindeutige Mehrheit der anderen Bundesländer hat eine solche Regelung in ihren Landesjagdgesetzen verankert. Neuerdings ist im Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz generell die Einführung der Pflichthegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen.

## **2. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein schlägt folgende Streichungen in § 17 „Abschussregelung“ vor:**

- a) Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen
- b) In § 17 Abs. 3 wird der letzte Halbsatz „.... in den Fällen ... zuständige Forstbehörde“ gestrichen.
- c) In § 17 Abs. 4 werden die Worte „...oder die zuständige Forstbehörde“ gestrichen.

### **Begründung:**

Diese Änderungen sind mit dem Vorschlag einer Änderung des § 35 Abs. 2 Nr. 3 folgenden Inhalts zu sehen:

In § 35 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Forstwirtschaft“ gestrichen, stattdessen werden die Worte „jeweils ein Vertreter des privaten und öffentlichen Waldeigentums“ eingefügt.

Zurzeit müssen bei der Erstellung eines Abschussplanes für Schalenwild unter den im LJagdG genannten Voraussetzungen mitwirken,

- die untere Jagdbehörde (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2)
- die untere Forstbehörde (§ 17 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4)
- der Jagdbeirat (§ 17 Abs. 2 Nr. 2, Einvernehmensregelung)
- die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bei verpachteten Jagdbezirken und in Hegegemeinschaften (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LJG, Einvernehmensregelung).

Der vom Landesjagdverband gemachte Vorschlag ist getragen von dem Gedanken

- des Bürokratieabbaus (eine Behörde soll nur noch tätig werden)
- der Lösung möglicher Probleme durch das Sachverständigengremium der Region, nämlich dem Jagdbeirat.

Die Besetzung des Jagdbeirates ist in § 35 LJG geregelt (u.a. ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Kreisnaturschutzbeauftragte sowie ein weiterer Vertreter des anerkannten Naturschutzes).

Der Landesjagdverband schlägt als Äquivalent zur Streichung der unteren Forstbehörde die Erweiterung des Jagdbeirates um einen Vertreter der Forst in § 35 LJagdG vor „*jeweils ein Vertreter des privaten und öffentlichen Waldeigentums*“.

Eventuell vorhandene regionale Probleme mit überhöhten Schalenwildbeständen hat das Sachverständigengremium der Region, der **Jagdbeirat**, zu lösen.

Die im Gesetzentwurf bereits vorgeschlagenen Regelungen in § 17 Abs. 2 dienen in den ersten beiden Sätzen dem Bürokratieabbau unter Anpassung der Schalenwildbestände an die landeskulturellen Verhältnisse und werden deshalb vom Landesjagdverband begrüßt.

**Einen Mindestabschussplan für das Rehwild sowie dessen völlige Abschaffung lehnt der Landesjagdverband ab.**

Ein Mindestabschussplan ließe die Bürokratie nur wieder „wiehern“, denn ein **Mindestabschuss** erfordert eine Überprüfung, nämlich den sog. körperlichen Nachweis. Bei 54.000 Rehwildabschüssen im Jahr, auf welche Weise sollte dies geschehen? Die Gefahr der Schaffung eines weiteren „Papiertigers“ ist groß.

Hinsichtlich einer Abschaffung des Abschussplanes für das Rehwild sollten unbedingt die Ergebnisse der laufenden Versuche in anderen Bundesländern abgewartet werden.

Es ist auch nicht plausibel, warum das Rehwild in der Abschussplanung eine Sonderbehandlung erfahren soll. Mit der Einführung der Dreijahres-Abschusspläne und einer antragslosen Überschreitung der Abschusspläne bis zu 30 % ist die Abschussplanung wesentlich flexibler und unbürokratischer geworden. Hiermit wird auch der Minimierung möglicher Schäden durch Schalenwild in Feld und Wald entsprochen.

Nach dem Bundes- und Landesjagdgesetz wird dem Eigentümerwillen (Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bei verpachteten Jagden) im Rahmen der Abschussplanung große Einwirkungsmöglichkeit gegeben. Diese Einwirkungsmöglichkeiten fielen bei der Abschaffung des Rehwildabschussplanes weg. Der Pächter einer Jagd könnte hinsichtlich des Rehwildes nach Belieben verfahren.

Mit dem Managementplan „Rehwildabschussplan“ ist auch ein Monitoring hinsichtlich dieser Art gewährleistet, das dem Staat keine Kosten verursacht.

**B): Der Landesjagdverband schlägt weiterhin eine Ergänzung des § 22 Landesjagdgesetz um folgenden Absatz 3 vor:**

*„Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber müssen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einem jagdlichen Übungsschießen teilgenommen haben. Die Kriterien werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft durch die Oberste Jagdbehörde festgelegt.“*

**Begründung:**

Die allgemein anerkannten Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit (§1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) und § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz erfordern ein regelmäßiges Übungsschießen. Dieses sollte auch durchgesetzt werden können.

**C): In § 16 Abs. 2 sind die Worte „nach Anhörung“ zu streichen und zu ersetzen durch:**

*„im Einvernehmen mit“.*

**Begründung:**

§ 16 Abs. 2 Landesjagdgesetz legt fest, dass die Jagdabgabe „zur Förderung des Jagdwesens“ zu verwenden ist.

Der Landesrechnungshof hat bereits kritisiert, dass die Verwendung von Teilen der Jagdabgabemittel nicht – wie gesetzlich gefordert – der Förderung des Jagdwesens zugutekam. Das Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat bereits seit 1992 die oben vorgeschlagene Regelung. Lt. Auskunft der Obersten Jagdbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat sich diese Regelung in den fast zwanzig Jahren ihres Bestehens bestens bewährt.

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
der Landesjagdverband bittet um Berücksichtigung der vorgenannten Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Behrens

Geschäftsführer des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein e. V.